

Zeitschrift:	Schweizer Archiv für Tierheilkunde SAT : die Fachzeitschrift für Tierärztinnen und Tierärzte = Archives Suisses de Médecine Vétérinaire ASMV : la revue professionnelle des vétérinaires
Herausgeber:	Gesellschaft Schweizer Tierärztinnen und Tierärzte
Band:	56 (1914)
Heft:	1
Rubrik:	Verschiedenes

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 09.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

In der ersten Abteilung des „Taschenbuchs“ sind es die Kapitel „Arzneimittellehre“, „Behandlung der wichtigsten Krankheiten“ (mit Einschluss vieler Rezepte), „Schlachtvieh- und „Fleischbeschau“, „Kurze Übersicht über die Beurteilung des Fleisches“, „Gerichtliche Tierheilkunde“, wo auch die schweizerischen Bestimmungen berücksichtigt sind.

Die zweite Abteilung umfasst die „Serodiagnose“, „Der mikroskopische Nachweis der wichtigsten Bakterien in Deckglaspräparaten“, „Die Technik und die praktische Bedeutung der Harnuntersuchungen“, „Untersuchung der Futtermittel.“

In drei Beilageheften wird die gesamte Veterinärpolizei dargestellt, zuerst für das Reich, sodann speziell für Preussen und die übrigen deutschen Bundesstaaten.

Der Veterinärkalender enthält, wie aus dem Angeführten hervorgeht, so vieles, das auch für nicht reichsdeutsche Tierärzte von hohem Interesse und grossem Werte ist, dass kein Kollege die verhältnismässig geringe Ausgabe für die Anschaffung scheuen sollte. Jeder Kollege, der diesen Kalender einmal in die Hand bekommen hat, wird denselben fürderhin nicht mehr entbehren wollen.

H.

V e r s c h i e d e n e s .

Schweizerische Landesausstellung in Bern 1914.

(Fortsetzung.)

Spezial-Reglement für die 2. Gruppe, Sektion B: Rindvieh.

Allgemeines.

Art. 1. Für die Beteiligung an der Ausstellung der 2. Gruppe, Sektion B: Rindvieh, sind die Bestimmungen des „Reglementes für die Aussteller“ (R. A.) vom 25. April 1912 massgebend und verbindlich, soweit diese durch vorliegendes Spezialreglement nicht abgeändert werden.

Art. 2. In bezug auf die Dauer der Ausstellung werden unterschieden:

P.: die permanente Ausstellung (Dauerausstellung),
T.: die temporäre Ausstellung (12.—21. September).

P. Die Dauerausstellung.

Art. 3. Die permanente Rindviehausstellung wird in einem Stalle beim Ausstellungs-„Dörfli“ untergebracht, in dem auch verschiedene neuere Stalleinrichtungen im Gebrauch gezeigt werden.

Die Dauerausstellung umfasst:

- I. 10—15 Stück Braunvieh,
 - II. 10—15 Stück Simmenthaler Falb- und Rotschecken,
 - III. 3—4 Stück Freiburger Schwarzschecken,
 - IV. 2 Stück Eringer,
- Total 25—36 Stück.

Art. 4. Die Anmeldungen sind bis spätestens den 1. März 1914 bei der schweizerischen Landesausstellung zu machen, wo die betreffenden Anmeldeformulare bezogen werden können.

Viehzuchtverbände können ihre Tiere gemeinsam anmelden und auf ihren Namen ausstellen.

Art. 5. Die Auswahl der Tiere erfolgt durch eine vom Zentralkomitee auf Vorschlag des Gruppenkomitees gewählte Vorschau-kommission.

Tiere mit grossem Milchertrag werden bevorzugt.

Auf Antrag der Vorschau-kommission wird der Arbeitsausschuss des Gruppenkomitees über die Zulassung der Tiere entscheiden.

Die Vorschau-kommission bezeichnet eine angemessene Anzahl Ersatztiere.

Art. 6. Die Tiere bleiben vom 15. Mai bis zum Beginn der temporären Rindviehausstellung (eventuell bis zum Schluss der Gesamtausstellung) auf dem Platze. Sollten sie sich aber nachteilig verändern, so behält sich der Arbeitsausschuss des Gruppenkomitees vor, einzelne Tiere auszuschliessen und durch andere zu ersetzen.

Art. 7. In bezug auf das Alter, die Massnahme betr. Seuchenschutz, Transport nach und von der Ausstellung, einzuliefernde Ausweise, Umfang der Versicherung, des Beitrages an den Versicherungsfonds, die Höhe der Einschätzung des versicherten Wertes, die Regelung der Schadenfälle und die Prämienbeträge in den einzelnen Abteilungen gelten die Bestimmungen der nachstehenden, sich auf die temporäre Ausstellung beziehenden Art. 20, 26, 27, 29, 32, 33, 35, 36, 37 und 49.

Art. 8. Die Tiere der permanenten Ausstellung werden ausser gegen Unfälle und Feuerschaden auch versichert gegen eine während der Ausstellung entstehende Wertminderung, soweit diese nicht auf natürliche Abnutzung oder auf Vorgänge zurückzuführen ist, die mit der Ausstellung nicht im Zusammenhang stehen.

Art. 9. Die permanente Ausstellung untersteht der Oberaufsicht eines Ausschusses des Gruppenkomitees.

Art. 10. Die Aussteller haben die Tiere einzuliefern und nach Schluss der permanenten Ausstellung in der Ausstellung wieder in Empfang zu nehmen. Die gesamte Wartung der Tiere während der Ausstellung erfolgt durch das vom Arbeitsausschuss auf Kosten der Ausstellung angestellte Stallpersonal.

Art. 11. Das Futter wird durch den Arbeitsausschuss in bester Qualität beschafft und den Ausstellern zum Selbstkostenpreis abgegeben. Das Futtergeld beträgt im Maximum Fr. 2.— pro Tier und Tag.

Die unter der Oberaufsicht des Komitees der 3. Gruppe „Milchwirtschaft“ im Betriebe stehende „Anlage für moderne Milchversorgung“ übernimmt die gesamte von den ausgestellten

Kühen gelieferte Milch, und vergütet dem Komitee der 2. Gruppe, Sektion B: Rindvieh, zuhanden der Aussteller Fr. 0. 25 pro Liter.

Art. 12. Das Gruppenkomitee ist für die Durchführung einer zweckdienlichen, die verschiedenen Rassen gleichmässig berücksichtigenden Verkaufspropaganda besorgt.

Art. 13. Das Preisgericht wird auf Vorschlag des Gruppenkomitees durch das schweizerische Landwirtschaftsdepartement ernannt.

Der Prämienkredit wird auf Fr. 6000—8000 festgesetzt.

Die Auszahlung der Prämien erfolgt nur für solche Tiere, die mindestens zwei Monate auf der Ausstellung verblieben sind.

T. Die temporäre Ausstellung.

Allgemeines.

Art. 14. Die temporäre Ausstellung findet gleichzeitig mit der Schweine-Ausstellung statt vom 12.—21. September 1914.

Art. 15. Zur Ausstellung werden alle schweizerischen Rindviehrassen zugelassen als:

- I. Braunvieh,
- II. Simmenthaler Falb- und Rotschecken,
- III. Freiburger Schwarzschecken,
- IV. Eringer.

Art. 16. Kreuzungsprodukte und fremde Rassen sind ausgeschlossen.

Art. 17. Die Zahl der auszustellenden Tiere wird wie folgt festgesetzt:

I. Braunvieh	285	Stück
II. Simmenthaler Falb- und Rotschecken . .	285	"
III. Freiburger Schwarzschecken	20	"
IV. Eringer	10	"
Zusammen		600 Stück

Anmeldung.

Art. 18. Die Anmeldung erfolgt durch vollständige, genaue und wahrheitsgetreue Ausfüllung der Anmeldescheine.

Der Aussteller haftet für alle Folgen unrichtiger Angaben.

Die Anmeldescheine sind bei der „Schweiz. Landesausstellung in Bern“ zu beziehen.

Art. 19. Die angemeldeten Tiere müssen Eigentum der Aussteller sein und sich seit 1. Januar 1914 ununterbrochen in ihrem Besitze befinden. Ein Eigentümer darf selbstgezüchtete Tiere in beliebiger Anzahl, aber nicht mehr als fünf zugekaufte Tiere aussstellen.

Ein Eigentümer kann nur Tiere einer Rasse ausstellen.

Art. 20. Die Altersgrenze wird festgesetzt nach unten für Stiere auf 15 Monate, für Rinder auf 18 Monate. Über 4 Jahre alte Rinder sind von der Konkurrenz ausgeschlossen. Über 3 Jahre alte Rinder müssen wahrnehmbar trächtig sein. Für alle Tiere wird ein kontrollierbarer Abstammungsnachweis gefordert. Es bleibt jedoch dem Ermessen der Vorschaukommission anheimgestellt, ausnahmsweise auch Tiere ohne Abstammungsnachweise zu berücksichtigen, sofern es sich um qualitativ hervorragende

Exemplare handelt, deren Auffuhr im Interesse der Rindvieh-ausstellung im allgemeinen gewünscht werden muss.

Anmeldungstermin.

Art. 21. Die Anmeldung hat bis spätestens den 30. Mai 1914 bei der „Schweiz. Landesausstellung in Bern“ zu erfolgen.

Vorschau.

Art. 22. Die Auswahl der Tiere erfolgt mit Ausnahme des Eringerviehes durch eidgenössische Vorschaukommissionen. Diese werden auf Vorschlag des Gruppenkomitees durch das schweizerische Landwirtschafts-Departement bestellt.

Die Auswahl des Eringerviehes erfolgt auf Anordnung der Regierung des Kantons Wallis, die auch die Hälfte der aus dieser Vorschau erwachsenden Kosten übernimmt.

In seinem Bezirk darf ein Mitglied der Vorschaukommission nicht mitwirken. Jedem Kanton steht das Recht zu, an die Vorschauen auf seinem Gebiet einen Fachmann mit beratender Stimme abzuordnen.

Art. 23. Das Gruppenkomitee stellt nach Anhörung der kantonalen Behörden und der Vorschaukommission Ort und Zeit der Vorschauen fest und bringt das Verzeichnis dieser Vorschauen den Ausstellern auf geeignete Weise rechtzeitig zur Kenntnis.

Die Aussteller haben die angemeldeten Tiere entsprechend den Anordnungen der Vorschaukommission zur Beurteilung vorzuführen, widrigenfalls die Zulassung zur Ausstellung verweigert wird.

Art. 24. Die Vorschaukommissionen haben sofort nach Schluss der Vorschauen die Liste der zur Ausstellung ausgewählten Tiere samt den erforderlichen Ausweisen dem Gruppenkomitee behufs Anfertigung des Kataloges zuzustellen.

Die Eigentümer erhalten die Zulassungsscheine für die angenommenen Tiere längstens bis 5. September.

Art. 25. Es ist den Ausstellern untersagt, an Stelle der durch die Vorschaukommission angenommenen Tiere andere Tiere zur Ausstellung zu bringen.

Ausschluss.

Art. 26. Bösartige Tiere, oder solche, die seit 1. Januar 1914 die Maul- und Klauenseuche durchgemacht haben oder aus einer Gemeinde stammen, die seit 15. Mai 1914 nicht seuchenfrei war, sind von der Ausstellung ausgeschlossen. Wer dennoch solche Tiere zur Ausstellung bringt, haftet für allen durch die Missachtung dieser Vorschrift entstehenden Schaden.

Transport.

Art. 27. Die Kosten des Transportes auf den Ausstellungsplatz fallen zu Lasten der Aussteller. Der Rücktransport nach der ursprünglichen Aufgabestation geschieht frachtfrei. Die Transportvorschriften sind in Art. 52—64 des Reglementes für die Aussteller enthalten und werden auch mit den Zulassungsscheinen bekannt gegeben.

Einlieferung.

Art. 28. Die für die Ausstellung angenommenen Tiere müssen am 11. September — durch den Aussteller oder einen von ihm gestellten und zuverlässigen Wärter begleitet — in die Ausstellung eingeliefert werden.

Ausweise.

Art. 29. Der Aussteller hat folgende Ausweise mitzubringen:

- a) Einen unmittelbar vor der Abreise ausgestellten Gesundheitsschein.
- b) Den Zulassungsschein.
- c) Die vom Gruppenkomitee zugesandten Kontrollnummern.

Art. 30. Bei der Ankunft werden die Tiere einer tierärztlichen Untersuchung unterworfen.

Ausstellerpflichten.

Art. 31. Die Aussteller, deren Bevollmächtigte, Vertreter und Angestellte haben sich den reglementarischen Vorschriften und Anordnungen der Ausstellungsleitung zu unterziehen. Widerhandlungen können den Ausschluss von der Ausstellung zur Folge haben.

Versicherung.

Art. 32. Die Landesausstellung übernimmt keine Haftpflicht für das Risiko des Transportes und des Aufenthaltes der Tiere in der Ausstellung. Dagegen werden bei allfälligen Notschlachtungen infolge von Unfällen, die Tiere während des Aufenthalts in der Ausstellung ohne Verschulden des Eigentümers erlitten haben, aus dem Versicherungsfonds (Art. 34) im Maximum 75% des durch die Schatzungskommission (Art. 36) festgesetzten Wertes der Tiere entschädigt. Aus dem gleichen Versicherungsfonds werden die Tiere gegen Feuersgefahr versichert, bezw. bezügliche Schäden vergütet.

Die Versicherung endigt mit dem Verlassen der Ausstellung, bezw. nach dem Verlad der Tiere für den Heimtransport.

Art. 33. Die vom Eigentümer für jedes zur Ausstellung zugelassene Tier einzuzahlende Versicherungsgebühr beträgt Fr. 20. —; für Tiere der Eringerrasse wird die Versicherungsgebühr auf Fr. 10. — festgesetzt.

Art. 34. Die Versicherungsgebühr sowie das Futtergeld (s. Art. 39) werden mit der Zusendung der Zulassungsscheine durch Nachnahme erhoben.

Sie dient zur Speisung des in Art. 32 genannten Versicherungsfonds. Soweit dieser durch die auszuzahlenden Entschädigungen nicht beansprucht wird, erfolgt die Rückerstattung des Saldos an die Aussteller der angeführten Tiere. Die Rückerstattung der Versicherungsgebühr von Fr. 20. —, bezw. Fr. 10. — kann auch erfolgen für nicht aufgeföhrte Tiere, sofern der Eigentümer den Nachweis leistet, dass die Nichtauffuhr durch höhere Gewalt verursacht wurde.

Art. 35. Das Schätzungsmaximum beträgt für männliche Tiere Fr. 4000. —, für weibliche Tiere Fr. 3000. —.

Art. 36. Das Gruppenkomitee bezeichnet eine aus drei Mitgliedern bestehende Schatzungskommission, in der sein Präsident von Amtes wegen das Präsidium übernimmt.

Die Schatzungskommission setzt bei Schadenfällen die Schatzungssumme, bezw. die Höhe der Entschädigung endgültig fest.

Einsprachen gegen die Schlussnahmen der Schatzungskommission sind bei deren Präsidenten schriftlich einzureichen und werden von der Kommission nach mündlicher Anhörung des Beschwerdeführers endgültig erledigt. Eine Weiterziehung an die ordentlichen Gerichte ist ausgeschlossen.

Art. 37. Die Entschädigungen für Tiere der permanenten und der temporären Ausstellung gelangen spätestens bis 30. November 1914 zur Auszahlung.

Sollte der Betrag aller von der Schatzungskommission festgestellten Entschädigungen den Bestand des Versicherungsfonds übersteigen, so werden die zur Auszahlung kommenden Entschädigungssummen in entsprechendem Verhältnis herabgesetzt.

Unterkunft, Fütterung, Wartung.

Art. 38. Die Landesausstellung besorgt unentgeltlich die Unterbringung der Tiere in den auf dem Ausstellungsplatz erstellten Stallungen, das nötige Streumaterial und gesundes Wasser, die Anstellung der für die allgemeine Aufsicht, die Wartung und zum Vorführen der Tiere nötigen Wärter, sowie allfällig erforderlich werdende tierärztliche Behandlung.

In der durch die Ausstellung besorgten Wartung der Tiere sind Fütterung, sowie auch das Melken der Kühe inbegriffen. Auf Wunsch der Aussteller wird diesen das Melken ihrer Kühle auf eigene Kosten gestattet. Soweit es sich um ältere, unsichere Stiere handelt, sind diese durch die Aussteller selbst vorzuführen.

Die Landesausstellung übernimmt im ferneren die Vorbereitung für die Arbeiten des Preisgerichtes, die Erstellung des Kataloges und der Prämienliste, sowie überhaupt alle mit der Durchführung der Ausstellung verbundenen Arbeiten.

Art. 39. Über Fütterung und Stallordnung, sowie über alle in diesem Spezialreglement nicht näher umschriebenen Punkte werden später besondere Bestimmungen aufgestellt.

Die Futtermittel werden in bester Qualität ausschliesslich von der Landesausstellung geliefert.

Als Kraftfuttermittel werden den Tieren Weizenkleie und gequetschter Hafer verabfolgt.

Das Futtergeld wird zum Selbstkostenpreis berechnet und vom Gruppenkomitee für die ganze Dauer der Ausstellung festgesetzt. Es darf Fr. 2.50 pro Tag und Tier nicht übersteigen.

Art. 40. Für nicht prämierte Tiere wird den Ausstellern aus dem Prämienkredit ein Beitrag an die Ausstellungskosten von Fr. 30. — ausbezahlt.

Art. 41. Die unter der Oberaufsicht des Komitees der 3. Gruppe „Milchwirtschaft“ im Betrieb stehende Anlage für moderne Milchversorgung übernimmt die gesamte von den ausgestellten Kühen gelieferte Milch und vergütet dafür dem Komitee der 2. Gruppe. Sektion B: Rindvieh, zu Handen der Aussteller Fr. —. 20 pro Liter,

Schluss der Ausstellung.

Art. 42. Vor Schluss der Ausstellung dürfen ohne Genehmigung des Gruppenkomitees, die von der Direktion zu bestätigen ist, keine Tiere aus der Ausstellung entfernt werden.

Art. 43. Tiere, die bis 23. September, abends 4 Uhr, nicht abgeführt worden sind, werden auf Kosten und Gefahr des Ausstellers ausserhalb der Ausstellung in Pflege gegeben und, wenn bis zum 3. Oktober nicht abgeholt, zugunsten der Ausstellungskasse verkauft oder versteigert.

Photographie.

Art. 44. Das Gruppenkomitee hat — Art. 98 des Reglementes für die Aussteller vorbehalten — ausschliesslich das Recht, einzelne Tiere oder Kollektionen während der Ausstellung photographieren zu lassen und die Bilder zugunsten der Ausstellungskasse zu verwerten.

Preisgericht.

Art. 45. Das Preisgericht wird auf Vorschlag des Gruppenkomitees durch das schweizerische Landwirtschaftsdepartement ernannt.

Prämierung.

Art. 46. Die Zuteilung des Prämienkredites wird wie folgt festgesetzt:

I. für das Braunvieh	Fr. 46,800. —
II. für die Simmenthaler Falb- u. Rotschecken	„ 46,800. —
III. für die Freiburger Schwarzschecken	„ 3,200. —
IV. für die Eringer	„ 1,200. —
Zusammen	Fr. 98,000. —

Art. 47. Die ausgestellten Tiere konkurrieren bei der Prämierung in folgenden Altersklassen:

a) Zuchstiere. 1. Stiere von 15—18 Monaten. 2. Stiere von 18—24 Monaten. 3. Stiere von 2—3 Jahren. 4. Stiere über 3 Jahre alt.

b) Rinder. 1. Rinder bis 2 Jahre alt. 2. Rinder von 2—3 Jahren. 3. Rinder über 3 Jahre alt.

c) Kühe. 1. Kühe in voller Laktation (neumelkig). 2. Kühe milchend oder nachweisbar trächtig.

Dem Preisgerichte wird mit Zustimmung des Gruppenkomitees das Recht eingeräumt, zweckmässig erscheinende Ergänzungen an dieser Einteilung vorzunehmen, namentlich in Rücksicht auf das Alter und die in rauher Haltung und Alpung aufgezogenen Tiere.

Bei allen Kühen muss das Datum der letzten Geburt und bei den trächtigen Kühen und Rindern die Trächtigkeit durch einen glaubwürdigen Belegausweis nachgewiesen werden.

Art. 48. Die Beurteilung geschieht nach dem üblichen Punktierverfahren und die Zuteilung der Prämien nach der Punktzahl.

Die Einreihung der Tiere in die verschiedenen Prämienklassen, deren drei vorgesehen sind, sowie die Zuerkennung besonderer Auszeichnungen erfolgt durch das Gesamtpreisgericht jeder Rasse.

Art. 49. Die Prämien für Einzeltiere werden wie folgt festgesetzt:

1. für Zuchttiere Fr. 75—300,
2. für Kühe und Rinder über 2 Jahre alt Fr. 50—200,
3. für Rinder bis 2 Jahre alt Fr. 50—150.

Kühe in voller Laktation erhalten je nach der Milchleistung Zuschläge von Fr. 30—50.

Art. 50. Ausser den Geldprämien werden zur besonderen Auszeichnung hervorragender Tiere auch Diplome für goldene und silberne Medaillen zuerkannt. Die Maximalprämie mit dem Diplom für goldene Medaille gilt als Ehrenpreis.

Art. 51. Zur Prämierung können von Viehzuchtgenossenschaften und Einzelzüchtern Zuchtkollektionen und Zuchtfamilien angemeldet werden.

Zuchtkollektionen und Zuchtfamilien konkurrieren getrennt. Ein und dasselbe Tier kann sowohl bei den Zuchtkollektionen als bei den Zuchtfamilien — bei diesen letzteren aber nur in einer Gruppe — am Wettbewerb sich beteiligen.

Prämierungswürdigen Zuchtfamilien und Zuchtkollektionen können Diplome für goldene, silberne und bronzene Medaillen zuerkannt werden.

Art. 52. Zuchtkollektionen von Viehzuchtgenossenschaften müssen mindestens sechs, solche von Einzelzüchtern mindestens vier Tiere umfassen, die — mit Ausnahme je eines männlichen Tieres, das zugekauft werden darf — beim Aussteller, bezw. innerhalb fder konkurrierenden Genossenschaft, geboren und von ihm aufgezogen worden sind.

Die von Viehzuchtgenossenschaften und von Einzelzüchtern ausgestellten Zuchtkollektionen konkurrieren getrennt.

Art. 53. Als Zuchtfamilien können mindestens sechs unter sich verwandte Tiere konkurrieren, die sich auf ein noch lebendes oder frühestens 1910 geschlachtetes Stammtier (Vater- oder Muttertier) zurückführen lassen. Alle auf der Ausstellung befindlichen Tiere, ohne Rücksicht auf den Eigentümer, können hiebei konkurrieren, soweit die genannten Bedingungen erfüllt sind.

Die von Mitgliedern von Viehzuchtgenossenschaften oder von Einzelzüchtern zur Konkurrenz bei den Zuchtfamilien angemeldeten, bezw. nach Massgabe der Abstammung einer Zuchtfamilie zugeteilten Tiere werden in ihrer Gesamtheit im Namen derjenigen Viehzuchtgenossenschaft oder desjenigen Einzelzüchters prämiert, der das noch lebende Stammtier aufgeführt hat, oder in dessen Besitz es am längsten gewesen ist.

Art. 54. Bei Tieren, deren Abstammung nachgewiesen ist, wird diese Abstammung nach den gleichen Grundsätzen gewertet, wie anlässlich der VIII. schweizerischen landwirtschaftlichen Ausstellung in Lausanne vom Jahr 1910. Als Abstammungsnachweis gelten beim Braunvieh, sowie beim Eringervieh eidgenössische Beleg- und Geburtsscheine und Ohrmarken oder genossenschaftliche Zuchtbuchauszüge, bei den Simmenthalern und den Freiburger Schwarzschecken eidgenössische oder kantonale Beleg- und Geburtsscheine oder zuverlässige, kontrollierbare Zuchtbuchauszüge von Viehzuchtgenossenschaften.

Übersicht über den Stand der ansteckenden Krankheiten der Haustiere in der Schweiz im Jahre 1913.*

Kanton	Rausch- brand	Milz- brand	Maul- und Klaubenseuche			Wut			Rott und Hautwurm			Stäbchenrotlauf und Schweineseuche			Schafräude		
			Versenicht und verächtig			Umge- standen und abgetun			Tiere			Umge- standen und abgetun			Tiere		
			Ställe	Weiden	Klein- vieh	Ställe	Weiden	Gross- vieh	Ställe	Weiden	Klein- vieh	Ställe	Weiden	Gross- vieh	Ställe	Weiden	Klein- vieh
Zürich	2	12	982	—	—	7927	2522	—	—	158	244	1272	—	—	—
Bern	290	85	75	—	—	718	377	—	—	247	307	1708	—	—	—
Luzern	45	20	—	9	—	128	71	—	—	18	70	268	—	—	—
Uri	1	—	3	—	—	40	4	—	—	—	—	—	—	—	—
Schwyz	12	2	76	3	—	1041	361	—	—	7	7	75	—	—	—
Unterwalden o. d. Wald	12	27	1	5	—	46	5	—	—	2	13	16	—	—	—
Unterwalden n. d. Wald	3	—	1	—	—	17	—	—	—	1	1	—	—	—	—
Glarus	47	3	39	—	—	172	121	—	—	6	7	2	—	—	—
Zug	2	5	1	—	—	1	—	—	—	4	10	20	—	—	—
Freiburg	130	19	30	—	—	259	89	—	—	269	259	1802	1	1	2
Solothurn	7	10	1	—	—	22	5	—	—	50	41	154	—	—	—
Basel-Stadt	—	2	9	—	—	33	—	—	—	30	82	75	—	—	—
Basel-Landschaft	1	13	12	—	—	123	29	—	—	26	18	195	—	—	—
Schaffhausen	—	1	442	—	—	1916	2620	—	—	58	57	9	—	—	—
Appenzell A.-Rh.	11	1	19	3	—	210	128	—	—	18	36	272	—	—	—
Appenzell I.-Rh.	11	2	3	1	—	60	45	—	—	8	5	83	—	—	—
St. Gallen	63	12	217	20	—	4308	715	—	—	16	272	1083	—	—	—
Graubünden	10	2	1429	126	—	19018	10290	—	—	4	9	160	2	—	381
Aargau	3	8	54	—	—	367	88	—	—	16	13	107	—	—	—
Thurgau	—	10	79	—	—	730	340	—	—	6	18	36	663	—	—
Tessin	3	—	441	73	—	4212	3837	—	—	1	2	2	—	—	383
Waadt	146	10	371	13	—	4108	1357	—	—	182	258	803	5	—	—
Wallis	13	1	9	—	—	25	4	—	—	49	70	28	—	—	—
Neuenburg	8	6	24	—	—	183	67	—	—	4	5	26	—	—	—
Genf	3	32	—	—	—	302	50	—	—	2	2	8	—	—	—
Total ...	835	228	4363	239	45963	23125	1	3	7	1194	1824	8831	8	1	766	—	767
																69091	10655

^{*)} „Aus den Mitteilungen des Schweiz. Landwirtschaftsdepartements“ 1913, 52. — Lungenseuche keine.

Übersicht über den Stand der ansteckenden Krankheiten der Haustiere in der Schweiz im Jahre 1913.

Maul- und Klauenseuche. In der „Thurgauer Zeitung“ vom 11. Dezember abhin gibt Herr Dr. S t a u f f a c h e r in Frauenfeld bekannt, dass ihm die Feststellung des Erregers der Maul- und Klauenseuche gelungen sei. Zunge, Backen-drüsen, Klauen und das Blut lebender und geschlachteter Tiere sollen in ungeheurer Zahl ein protozoenartiges Wesen enthalten: ein der Gattung Leishmania sehr ähnliches C o c -c i d i u m. Die Jugendzustände seien Sporen von bloss $\frac{1}{4}$ bis $\frac{1}{5} \mu$ Durchmesser, deren Kleinheit die leichte Filtrierbarkeit des Virus erkläre. Die ausgewachsenen, bis 2μ grossen Stadien besässen als zelleibbewohnende Parasiten die Eigen-schaften eines Zellkernfressers. — Diese Mitteilung hat in tierärztlichen und landwirtschaftlichen Kreisen Aufsehen erregt, und es ist bekannt geworden, dass sich das Reichsgesundheitsamt in Berlin mit der Nachprüfung dieser Be-funde befasst. Nach den bisherigen Erfahrungen dürfte je-doch bis zum Erscheinen bestimmter Angaben (Färbungs-methode usw.) ein gewisser Skeptizismus angebracht sein.

E. W.

Die F r e q u e n z an unsren veterinärmedizinischen Lehrinstituten hat dieses Jahr wohl die Höchstzahl er-reicht: Bern 80, wovon 11 Ausländer, Zürich 57, wovon 2 Ausländer. Rechnet man hinzu noch drei Schweizer, die an der tierärztlichen Hochschule in München immatrikuliert sind, so beläuft sich die Zahl der Veterinärmedizinbeflissen-en auf 126; reichlich 100% mehr, als erforderlich sind, um den jährlichen Abgäng zu decken. Die Zahl der Tierärzte in der Schweiz beträgt zurzeit 533. Das gibt zu denken! Z.

Personalien.

Mitteilung. Herr Kantonstierarzt B. H ö c h n e r in St. Gallen hat in einem motivierten Schreiben die Nicht-annahme der Wahl als Mitredaktor am „Archiv“ erklärt. So sehr wir diesen Entschluss bedauern, so vermögen wir andererseits die Gründe, die in einer sehr absorbierenden seuchenpolizeilichen Tätigkeit und leider auch in gesund-heitlichen Störungen liegen, wohl zu würdigen und wünschen dem verehrten Kollegen von Herzen baldige Genesung. E.W.